Landesverband Westfälischer und
Lippischer Imker e. V.

DRINGLICHKEITSANTRAG NR. 1

DRINGLICHKEITSANTRAG
AN DIE VERTRETERVERSAMMLUNG VOM 14. APRIL 2018:

Der Geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes beantragt, dass die Vertreterversammlung folgenden Antrag an die Vertreterversammlung des Deutschen Imkerbundes e.V. stellt.

Die Vertreterversammlung des Deutschen Imkerbundes möge sich bei Ihrer nächsten Zusammenkunft mit der Frage der Gestaltung der Aktivitäten des D.I.B. im Zusammenhang mit der Online Plattform „honigmacher.de" beschäftigen. Die Vertreterversammlung möge im Rahmen der Tagesordnung die Frage klären, ob die Aktivitäten und Rechte im Zusammenhang mit dieser Internet Platform zur Online Schulung durch den D.I.B. aufgegeben bzw. eingeschränkt werden sollen, oder ob der D.I.B. wegen der Bedeutung dieser Aktivitäten im Zusammenhang mit der Schulung und Fortbildung von Imkerinnen und Imkern in Deutschland diese Aktivitäten nicht nur weiter tragen sollte und sein Engagement in dieser Sache verstärken sollte. Der Vorstand und das Präsidium mögen der Vertreterversammlung hierzu einen Vorschlag oder mehrere Vorschläge für das weitere Vorgehen des D.I.B. als Diskussionsgrundlage für die Vertreterversammlung vorlegen.

Begründung:

Mit Rundschreiben des D.I.B. vom 20. März 2018 wurde der Vorstand des Landesverbands über den Inhalt der Sitzung des Präsidiums des D.I.B. vom 24./25. Februar 2018 informiert. Auf dieser Sitzung wurde erörtert, ob die Fortführung der Online Kurse zur Anfängerschulung und zur Erlangung des Fachkundenachweises Honig in Kooperation mit einem oder mehreren kommerziellen Verlagen durchgeführt werden soll.

www.lv-wli.de
Langewanneweg 75 59063 Hamm Tel.: 02381/51095 Fax.: 02381/540033
E-Mail: info@lv-wli.de

Hierzu sei bereits ein Gespräch mit der Landwirtschaftskammer NRW geführt worden und es lägen bereits konkrete Angebote seitens interessierter Fachverlage vor. Das Präsidium sei nach der ersten Diskussion einem Outsourcing gegenüber grundsätzlich nicht abgeneigt, wolle dabei aber weiter auf Mitsprache- und Gestaltungsrechte für den D.I.B. bestehen. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Frage von Gebühren erörtert.

Die Landesverbände und der D.I.B. dürfen die Bemühungen um eine fachlich fundierte und eine von wirtschaftlichen Interessen nicht beeinflusste imkerliche Schulung und Ausbildung nicht aufgeben. Es ist eine der grundsätzlichen Aufgabenstellungen der Imkerverbände diese Schulung und Ausbildung für die Imkerinnen und Imker anzubieten und auch verantwortlich durchzuführen; vor allem die Inhalte dieser Ausbildung frei von kommerziellen Interessen zu definieren und zu gestalten.

Nur wenn solche Schulungen weiterhin aus den Verbänden heraus getragen und gestaltet werden, bleibt es bei der gewünschten Vielfalt in der Vermittlung von Wissen; nur dann ist eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Schulungsinhalte aus der Praxis heraus gegeben. Gerade vor dem Hintergrund eines einvernehmlich festgestellten Zuwachses bei aktiven Imkerinnen und Imkern in den einzelnen Landesverbänden stellt die Schulung und Fortbildung der Mitglieder eine der größten Herausaforderungen für die Verbände dar.

Hier sollte der D.I.B. zusammen mit den Verbänden die Initiative ergreifen und die Ausrichtung der Online Aktivitäten zur Schulung von Imkerinnen und Imkern intensivieren und intensiv prüfen ob er diese nicht selbst tragen kann.

Da diese Frage von zentraler Bedeutung für die zukünftige Strategie zur Ausrichtung der Schulungsaktivitäten des D.I.B. ist, halten wir die breite Diskussion und Meinungsfindung in der Vertreterversammlung des D.I.B. für notwendig und angemessen. Hier sollte der Vorstand ein Konzept als Grundlage zur Diskussion auf der Vertreterversammlung vorlegen. Nur durch die Diskussion und Entscheidungsfindung im Rahmen der Vertreter-versammlung des D.I.B. können die Landesverbände bei dieser für die zukünftige Ausrichtung der Schulungsaktivitäten des D.I.B. strategisch sehr wichtigen Frage mitwirken und mitentscheiden.

Der Geschäftsführende Vorstand des LV WL legt der eigenen Vertreterversammlung diesen Antrag als Eilantrag vor, da die Inhalte erst durch das Rundschreiben vom 20. März 2018 bekannt geworden sind und daher eine Vorlage des Antrags im Rahmen der üblichen Fristen nicht möglich gewesen ist.